

## **Vertragsbedingungen**

### **1 Vertragsbestandteile**

Die Auftragserteilung erfolgt ausschließlich auf Grundlage der Vertragsbedingungen des Auftraggebers. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, insbesondere seine Liefer- und Zahlungsbedingungen sowie Angaben über den Erfüllungsort und den Gerichtsstand finden keine Anwendung. Die Ausführung der Arbeiten sind den Ausführungen Glasreinigung zu entnehmen.

### **2 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers und der eingesetzten Arbeitskräfte**

- 2.1 Der Auftragnehmer hat die Gesetze mit arbeitsrechtlichem und arbeitsschutzrechtlichem Inhalt sowie die geltenden Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.
- 2.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die nach dieser Ausschreibung zu erbringenden Leistungen durch seine Arbeitskräfte fachgerecht auszuführen.
- 2.3 Der Auftragnehmer stellt die für eine gründliche und fachgerechte Reinigung erforderlichen Arbeitskräfte und die für eine ordnungsgemäße Ausführung und Kontrolle erforderliche Reinigungsfachkraft (kurz Reinigungspersonal). Für das Reinigungspersonal ist vor Ausführungsbeginn ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen, entstehende Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Das Reinigungspersonal hat den Personalausweis, den Sozialversicherungsausweis und ggf. Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis bei den Arbeiten mitzuführen.
- 2.4 Der Auftragnehmer hat das Reinigungspersonal darauf hinzuweisen, dass die Benutzung von Fernsprecheinrichtungen nur im Ausnahmefall und mit ausdrücklicher Genehmigung des Auftraggebers erlaubt ist. Computertechnik und Vervielfältigungsgeräte dürfen nicht benutzt werden.
- 2.5 Arbeitskräfte, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit oder an ansteckenden Krankheiten erkrankt sind, dürfen die Reinigungsobjekte nicht betreten, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des örtlich zuständigen Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Für die Reinigung von Schulen und Kindereinrichtungen sowie auf Wunsch des Auftraggebers für weitere Dienststellen, gilt zusätzlich:
  - a) Arbeitskräfte, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit oder an ansteckenden Borkenflechte (Impetigo contagiosa), Keuchhusten, Krätze, Masern, Mumps, Röteln, Windpocken erkrankt oder dessen verdächtig sind, dürfen das zu reinigende Objekt, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des örtlich zuständigen Gesundheitsamtes keine Weiterverbreitung der Krankheit durch sie nicht mehr zu befürchten ist, nicht betreten. Entsprechendes gilt für den Fall der Verlausung.
  - b) Ausscheider dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume betreten.

- 2.6 Personen, die vom Auftraggeber nicht mit der Glasreinigung beauftragt sind, dürfen das Gebäude nicht betreten. Dies gilt auch für Familienmitglieder.
- 2.7 Der Auftragnehmer und seine Erfüllungsgehilfen sind verpflichtet, alle Gegenstände, die in dem zu reinigenden Objekt oder dem dazugehörigen Grundstück gefunden werden, sofort dem zuständigen Hausmeister bzw. im Sekretariat gegen Quittung zu übergeben. Ein Anspruch auf Finderlohn besteht nicht.
- 2.8 Von Arbeitskräften des Auftragnehmers festgestellte Mängel und Schäden sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Soweit die Mängel und Schäden eine Gefährdung der Arbeitskräfte des Auftragnehmers darstellen, darf die Reinigung nicht vor Abstellung der festgestellten Beanstandungen durchgeführt werden. Die Haftung des Auftraggebers wegen der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht bleibt unberührt.
- 2.9 Die Reinigungsarbeiten sind grundsätzlich so durchzuführen, dass der Arbeitsablauf im zu reinigenden Objekt ungestört bleibt. Vom Auftragnehmer sowie seinen eingesetzten Arbeitskräften ist die Hausordnung des Auftraggebers zu beachten. Das Rauchen der Arbeitskräfte während des Aufenthaltes im Reinigungsobjekt ist nur an den ausgewiesenen Raucherinseln, soweit vorhanden, erlaubt. Bei Bränden, die durch Nichtbeachtung des Rauchverbotes seiner Arbeitskräfte entstanden sind, hat der Auftragnehmer für den entstandenen Schaden zu haften. (Rauchverbot!)

### **3 Hausverbot**

- 3.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, Arbeitskräfte des Auftragnehmers des Objektes zu verweisen oder ihnen den Zutritt zu untersagen, wenn diese
  - das erweiterte Führungszeugnis gemäß Ziffer 2.3 nicht vorliegt
  - die Voraussetzungen der Ziffern 2.5 nicht erfüllen
  - gegen das Rauchverbot entsprechend der Ziffer 2.9 verstoßen.

## 4 Datenschutz

Unterlagen (Schriftstücke, Akten, Hefte, Karteikarten, elektronische Datenträger usw.), die sich in den Räumen des zu reinigenden Objektes befinden, unterliegen allgemeinen und besonderen Datenschutzbestimmungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes, der Datenschutzgrundverordnung und des Sozialgesetzbuches. Schränke, Schubladen u.ä. dürfen nicht geöffnet bzw. das EDV-System nicht benutzt werden. Über alle im Zusammenhang mit der Tätigkeit – auch zufällig – bekannt gewordenen Vorgänge und Daten ist Verschwiegenheit zu wahren. Die Bestimmung gilt für alle in den Reinigungsobjekten eingesetzten Personen. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit der Arbeitskräfte des Auftragnehmers bleibt auch nach deren Beendigung der Tätigkeit an den Objekten des Auftraggebers bestehen. Eventuell entstehende Schäden aus einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Auf die Strafvorschrift des § 42 Bundesdatenschutzgesetz wird verwiesen.

## 5 Preis

- 5.1 Als Preis gilt der im Preisblatt des jeweiligen Loses angegebene Preis pro Quadratmeter. Dieser wird multipliziert mit den Quadratmetern des Objektes. Auf die Preise wird die jeweils geltende Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen und berechnet.
- 5.2 Ab Vertragsbeginn hat der Auftragnehmer nach vollständiger Leistungserbringung und Abnahme, eine nachprüfbare Rechnung unter Zugrundelegung der vereinbarten Preise innerhalb von vierzehn Tagen beim Auftraggeber einzureichen. Die Rechnungen sind getrennt nach Objekt zu erstellen. Den Rechnungen ist zusätzlich eine schriftliche Abnahmebestätigung der gebäudeverwaltenden Stelle (Schulleitung, Hausmeister) beizufügen. Aus der Abnahmebestätigung muss das Objekt und der Reinigungszeitraum erkennbar sein.
- 5.3 Die Zahlung der Vergütung an den Auftragnehmer wird innerhalb von 21 Werktagen nach Eingang der prüfaren Rechnung beim Auftraggeber fällig.
- 5.4 Die Vergütung wird auf ein vom Auftragnehmer zu benennendes Konto überwiesen. Die Zahlung der Vergütung gilt mit dem Zugang des Überweisungsauftrages beim Zahlungsinstitut des Auftraggebers als fristgerecht geleistet.
- 5.5 Vermindert oder erhöht sich die Reinigungsfläche, ist der Gesamtpreis des Objektes auf Grundlage des Quadratmeterpreises neu zu ermitteln. Ein Wegfall oder ein dazukommen ganzer Objekte ist bei Neubau oder Objektaufgabe möglich.

5.6 Nach Ablauf der Festpreisbindung (6 Monate) und Fortbestehen des Vertrages können die vereinbarten Preise bei etwaigen tariflichen Lohnänderungen oder bei Änderungen der gesetzlichen Sozialaufwendungen angepasst werden. Die neue Vergütung wird dadurch errechnet, dass der aus reinen Lohnkosten bestehende Anteil des Gesamtpreises erhöht oder vermindert wird. Erhöhungen von Gemeinkosten aller Art werden vom Auftragnehmer als nicht zu erstattende Mehrkosten im Sinne dieser Bedingungen anerkannt. Um den Lohnanteil bestimmen zu können, muss der Vordruck Stundenverrechnungssatz ausgefüllt sein. Die Vertragsparteien haben Grund und Höhe ihrer Forderungen unverzüglich schriftlich nachzuweisen. Kommt eine Einigung über die neuen Preise nicht zustande, so kann jeder Vertragspartner entsprechend der im Punkt 6 vereinbarten Frist kündigen. Bis zum Ablauf des Vertrages gilt der nach Ziffer 5.1. vereinbarte Preis weiter. Anträge auf Preisänderung können nur einmal jährlich gestellt werden. Im Übrigen finden die Grundsätze zur Anwendung von Preisvorbehalten bei öffentlichen Aufträgen Anwendung.

## **6 Vertragsdauer, Kündigung**

6.1 Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.03.2025 und endet am 31.12.2027.

6.2 Es wird eine Probezeit von 6 Monaten vereinbart.

6.3 Ordentliche Kündigung

6.3.1 Während der Probezeit kann der Vertrag durch den Auftraggeber mit einer Frist von 14 Kalendertagen ohne Angaben von Gründen jeweils zum Monatsende gekündigt werden.

6.3.2 Der Vertrag kann durch den Auftraggeber jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Durch den Auftragnehmer kann der Vertrag jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

6.4 Außerordentliche Kündigung

6.4.1 Der Auftraggeber kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn der Auftragnehmer

- a) sich an wettbewerbsbeschränkende Absprachen beteiligt (§ 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)).
- b) ein ihm vom Auftraggeber schriftlich untersagtes Reinigungsverfahren beibehält oder nicht zulässige Mittel verwendet, den Mitarbeiter seines Betriebes die gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen ganz oder teilweise vorenthält oder wenn er in sonstigen Bestimmungen oder zum Beispiel gegen Vorschriften der Sozialgesetzgebung verstößt.
- c) im Angebot falsche Erklärungen abgegeben hat.
- d) Reinigungskräfte im Reinigungsobjekt beschäftigt, für die eine vorgeschriebene Arbeitserlaubnis nicht vorliegt oder die dem Hausverbot unterliegen.
- e) gegen die Datenschutz-/Verschwiegenheitspflicht nach Ziffer 4 der Allgemeinen Vertragsbedingungen schwerwiegend verstößt.

- f) wenn die übernommenen Leistungen nicht zu dem vom Auftraggeber benannten Zeitpunkt oder nicht in der dem Vertrag entsprechenden Zeit, Art und Weise durchgeführt werden und trotz schriftlicher Abmahnung innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe geschaffen wurde.

6.5 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

6.6 Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.

## **7 Aufrechnung und Abtretung**

7.1 Der Auftraggeber kann alle ihm zustehenden Forderungen durch schriftliche Erklärung gegen Forderungen des Auftragnehmers aufrechnen. Der Auftragnehmer kann nur gegen vom Auftraggeber schriftlich anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Forderungen aufrechnen.

7.2 Die Abtretung von Forderungen des Auftragnehmers bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

## **8 Subunternehmer**

8.1 Die Übertragung von Leistungen oder Teilleistungen auf Subunternehmen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers (siehe auch § 4 Nr. 4. VOL/B). Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, eine Ablehnung zu begründen.

8.2 Das Wechseln von Subunternehmen während der Laufzeit des Vertrages bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Diese Subunternehmen müssen die gleichen Kriterien erfüllen, wie die bisher eingesetzten. Für das Subunternehmen gelten die Vertragsbedingungen Glasreinigung entsprechend.

## **9 Nicht- oder Schlechterfüllung**

9.1 Für die Nicht- oder Schlechterfüllung gelten folgende Bestimmungen:

9.2 Mängel und Fehler sind unverzüglich mit Angabe der festgestellten Mängel/Fehler beim Auftragnehmer anzuzeigen. Hierbei gelten folgende Bestimmungen:

- a) Für nicht vertragsgemäß erbrachte Leistungen kann der Auftraggeber vom Auftragnehmer innerhalb einer gesetzten Frist die vertragsgemäße Erfüllung der Leistung verlangen.
- b) Hat der Auftragnehmer Reinigungsleistungen überhaupt nicht oder in Teilbereichen nicht erbracht, so kann durch den Auftraggeber eine Vergütungsminderung aufgrund der m<sup>2</sup>-Fläche und des m<sup>2</sup>-Preises erfolgen.
- c) Bei Schlechterfüllung gilt, dass die während des beanstandeten Zeitraums stichprobenweise festgestellte Differenz zwischen den im Angebotsverzeichnis eingesetzten und den tatsächlich erbrachten Reinigungsstunden der verminderten Reinigungsqualität entspricht. Der Auftraggeber kann entsprechend der festgestellten Differenz den Rechnungsbetrag für den beanstandeten Zeitraum kürzen.

- d) In den Fällen a), b) und c) bleiben die Rechte des Auftragnehmers nach § 309 Ziffer 5 b) BGB unberührt.

## 10 Haftung, Versicherung

- 10.1 Der Auftragnehmer hat für ausreichende Sicherheitsvorkehrungen zu sorgen. Er haftet für die von ihm und seinen Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachten Personen-, Sach-, Vermögens-, Schlüsselverlust- und Bearbeitungsschäden, die in Erfüllung und bei Gelegenheit der vertraglichen Verbindlichkeiten entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die an Fußböden oder Belägen entstehen. Die Haftung umfasst bei Verlust eines dem Auftragnehmer oder seinen Gehilfen ausgehändigten Haupt- oder Generalschlüssel alle entstehenden Kosten, um die Verschlusssicherheit zu gewährleisten (falls nötig kompletter Austausch einer Schließgruppe).
- 10.2 Bei Reinigungsarbeiten beschädigte Gegenstände, zerbrochenen Scheiben und der gleichen werden auf Veranlassung des Auftraggebers erneuert. Die entstehenden Kosten hat der Auftragnehmer zu tragen.
- 10.3 Der Auftraggeber haftet nicht für die Folgen von Unfällen, die der Auftragnehmer oder seine Gehilfen bei der Ausführung ihrer Tätigkeit erleiden. Ebenso haftet der Auftraggeber nicht für Gesundheitsschäden (Unfall, Krankheit, Infektion usw.), die sich der Auftragnehmer oder seine Gehilfen bei der Ausführung der Arbeiten zuziehen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber von entsprechenden Entschädigungsansprüchen einschließlich von Regressansprüchen jeglicher Art (z.B. von Versicherungen) freizuhalten. Der Haftungsausschluss gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 10.4 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber auch von etwaigen Ansprüchen dritter Personen, die bei Ausführung der Arbeiten einen Schaden erleiden, freizuhalten.
- 10.5 Der Auftragnehmer haftet dafür, dass die verwendeten Reinigungsmittel nicht durch Unbefugte genutzt werden, sondern nur durch Personen, die ausreichende Fachkenntnisse über den Einsatz und die richtige Verwendung der genannten Mittel verfügen.
- 10.6 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die Dauer des Vertrages zur Abdeckung aller Schadensersatz- und/ oder Regressansprüche eine Haftpflichtversicherung in einer solchen Höhe abzuschließen, die den Gegebenheiten – auch nach eingetretenen Änderungen – in vollem Umfange Rechnung trägt.
- 10.7 Die Mindestdeckungssumme beträgt:
- 1 Millionen € bei Personenschäden
  - 500.000 € bei Sach- und Vermögensschäden
  - 50.000 € bei Schlüsselverlustschäden
  - 50.000 € bei Bearbeitungsschäden
- 10.8 Die Haftpflichtversicherung ist dem Auftraggeber vor Zuschlagserteilung nachzuweisen.

## **11 Gerichtsstand**

Alleiniger Gerichtsstand sind die für den Sitz des Auftraggebers zuständigen Gerichte des ordentlichen und besonderen Rechtsweges der Bundesrepublik Deutschland.

## **12 Schlussbestimmungen**

- 12.1 Die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen – VOL/B – gelten ergänzend für das Vertragsverhältnis.
- 12.2 Nebenabreden bestehen nicht. Alle Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 12.3 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, an die Stelle der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung eine wirksame oder durchführbare zu setzen, die in Sinn und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht. Dies gilt auch für Vertragslücken.